

Verbandssatzung

des

Abwasserzweckverbandes

Queis/Dölbau

NEUFASSUNG

Fassung gemäß Beschluss der Versammlung vom 21.03.2016

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel	3
§ 1 Aufgabe	3
§ 2 Mitglieder	3
§ 3 Name und Sitz	3
§ 4 Organe	4
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	4
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	6
§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit	6
§ 9 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung	7
§ 10 Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung	7
§ 11 Wahl und Stellung des Verbandsgeschäftsführers	8
§ 12 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers	9
§ 13 Verpflichtungsgeschäfte	10
§ 14 Haushaltsführung	10
§ 15 Finanzierung der Verbandsaufgaben, Verbandsumlagen	10
§ 16 Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt von Verbandsmitgliedern	11
§ 17 Auflösung des Zweckverbandes	12
§ 18 Bekanntmachungen	13
§ 19 Inkrafttreten	13

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neugefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 GVBl. LSA S. 288, 333), §§ 78, 79b und 83 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), §§ 7,8,9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Queis / Dölbau in ihrer Verbandsversammlung am 21.03.2016 die nachfolgende Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet zu erfüllen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband die Pflicht zur Planung und Errichtung von Verbindungssammellern, Kläreinrichtungen und Ortsnetzen sowie ihres Betriebes und ihrer Unterhaltung. Die näheren Einzelheiten werden in der Abwasserbeseitigungssatzung geregelt.

(2) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2 Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind die Stadt Landsberg mit den Stadtteilen Queis, Klepzig, Kockwitz, Wiedersdorf, Reußen und Zwebendorf und die Gemeinde Kabelsketal mit den Ortsteilen Dölbau, Kleinkugel und Naundorf.

(2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder, mit deren Ortsteilen gem. Abs. 1 diese Mitglied des Verbandes sind.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserzweckverband Queis/Dölbau.

Abdruck des Dienstsiegels:

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Queis/Dölbau“ und hat seinen Sitz in der Stadt Landsberg, Stadtteil Queis.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet drei Vertreter. Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes kann seine Stimme auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Vertreter und die Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Kommunalvertretung. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter endet mit der Konstituierung der neu zusammengesetzten Verbandsversammlung. Wiederholte Bestimmungen zum Vertreter oder Stellvertreter, auch mehrmalige, sind zulässig.

(4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein anderer Vertreter bzw. Stellvertreter zu bestimmen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- Auftragserteilung, Überwachung und Koordinierung der von dem Verband im Sinne des § 1 dieser Satzung geplanten und durchgeführten Investitionen.
- Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Vertreters.
- Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters.

- Erlass und Änderung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr.
- Festlegung der Verbandsumlage.
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
- Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
- Geschäftsordnung des Verbandes.
- Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
- Abschluss von Gestaltungsverträgen mit Direkteinleitern, die nicht die Ortskanalisation von Verbandsmitgliedern nutzen können.
- Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.
- Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
- Übertragung des Betriebes von Verbandsanlagen an Dritte.
- Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte.
- Verfügung über Verbandsvermögen, Erwerb von Vermögensgegenständen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie eine Wertgrenze von 25.000 € je Einzelfall überschreiten.
- Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr- und sonstigen Verträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, ab einer Wertgrenze von über 25.000 € je Einzelfall.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € überschreiten.
- Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin nach § 133 (3) KVG LSA.
- Verträge des Zweckverbandes mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert einen Betrag i.H.v. 1.000,- EUR nicht übersteigt

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich zusammen.

(2) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Vertreter der Mitgliedsgemeinden dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dem entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; wobei in der Ladung auf die Verkürzung der Ladungsfrist und den Grund für die Nichteinhaltung der regulären Ladungsfrist hinzuweisen ist.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind.

(2) Sofern Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt werden und die Verbandsversammlung zur Verhandlung über die gleichen Angelegenheiten zum zweiten Mal einberufen wird, so ist die zum zweiten Mal einberufene Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter und der anwesenden Mitglieder bezüglich der zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Angelegenheiten durch die Geschäftsordnung, für einzelne Angelegenheiten auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden.

(4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetze oder diese Satzung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes sowie den Bestand des Zweckverbandes betreffen, bedürfen einer Mehrheit von **3/4** der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(6) Sofern durch die Verbandsversammlung Wahlen durchgeführt werden, erfolgen diese gemäß § 56 (3) Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt.

(7) Die Verbandsversammlung hält zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, so kann diese geschlossen werden. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann bei Bedarf erweitert bzw. verkürzt werden. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Verbandes fallen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt direkt mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine direkte Beantwortung der Frage nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbericht, erteilt werden muss.

§ 9

Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter ohne Aussprache.

(2) Die Wahlzeit für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung entspricht der des § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bleibt bis zur Konstituierung der neu gewählten Verbandsversammlung im Amt.

(4) Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, oder legt seinen Vorsitz der Verbandsversammlung oder Stellvertreter vorzeitig nieder, so ist für den Rest der Wahlperiode von der Verbandsversammlung ein anderer Vorsitzender der Verbandsversammlung oder Stellvertreter zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung ein.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung handelt sein Vertreter.

§ 11

Wahl und Stellung des Verbandsgeschäftsführers

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsgeschäftsführer und einen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich. Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens 4 Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl von **2/3** der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(4) Scheidet der Verbandsgeschäftsführer vorzeitig aus oder legt sein Amt als Verbandsgeschäftsführer vorzeitig nieder, so ist von der Verbandsversammlung ein anderer Verbandsgeschäftsführer zu wählen. Die Wahl hat spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen. Sie kann bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung des Verbandes bevorsteht.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn, er wurde wieder gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet unabhängig davon mit Ablauf des Tages aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde.

(6) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme. Er muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Zweckverbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen.

(7) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 16 Abs. 3 GKG LSA i. V. m. § 35 Abs. 2 KVG LSA. Einzelheiten regelt die Aufwandsentschädigungssatzung des Verbandes.

(8) Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers soll ein Bediensteter aus der Verwaltung des Zweckverbandes oder der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes sein.

§ 12

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie in Verantwortung der Verbandsversammlung gegenüber durch.

(3) In dringenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe der Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufzunehmen.

(4) Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

1. Verfügung über Verbandsvermögen, Erwerb von Vermögensgegenständen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen oder Darlehen des Verbandes, soweit sie im Wirtschaftsplan festgelegt sind und eine Wertgrenze von 25.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.

2. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr- und sonstigen Verträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit sie im Wirtschaftsplan festgelegt sind und eine Wertgrenze von 25.000 € je Einzelfall nicht überschreiten.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

4. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

5. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über alle anderen Beschäftigungsverhältnisse.

6. Im Falle der Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers handelt sein Vertreter.

(5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zur eigenen Unterrichtung vom Verbandsgeschäftsführer Auskunft verlangen; ihm muss durch den

Verbandsgeschäftsführer innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Verlangens Auskunft erteilt werden.

§ 13 Verpflichtungsgeschäfte

(1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.

(2) Die Formvorschrift des Abs. 1 gilt nicht für die Erklärung in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Abs. 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 14 Haushaltsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des EigBG vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und die der Eigenbetriebsverordnung vom 25.05.2012 (GVBl. LSA S. 758) zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der Eigenbetriebe.

(2) Soweit durch Gesetz nicht anders vorgeschrieben, gelten zusätzlich die Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsverordnung.

(3) Das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis.

§ 15 Finanzierung der Verbandsaufgaben, Verbandsumlagen

(1) Der Zweckverband finanziert seine Aufgaben wie folgt:

- aus Zuwendungen Dritter,
- aus Gebühren und Beiträgen,
- aus Straßenentwässerungsanteilen gegenüber den Baulastträgern

(2) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

(3) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner

Zweckverbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelner Zweckverbandsmitglieder besondere Vorteile vermittelt, kann der Zweckverband auch von einzelnen Mitglieder besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Zweckverbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.

(4) Maßstab der Umlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahl eines einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder. Für die Berechnung der Umlage ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Einwohnermeldeamt am 31.12. des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat.

(5) Die Umlagen werden im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden. Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Umlagen ist die Berechnung der Höhe der Umlagen für jedes Verbandsmitglied auszuweisen.

(6) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe der Umlagen des Vorjahres einzufordern.

§ 16

Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der einfachen Mehrheit der Verbandsmitglieder durch Beschluss möglich. Gleiches gilt für den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, mit der Maßgabe, dass hierfür eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen und der einfachen Mehrheit der Verbandsmitglieder notwendig ist.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn durch den Verbleib im Zweckverband seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, oder zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis entsteht oder ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs mit dem Zweckverband erfolglos ausgeschöpft sind. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels, sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen.

(3) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten. Die entsprechende Mitteilung muss 24 Monate vor dem Austrittszeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefes an den Verbandsgeschäftsführer gesandt werden. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer vorherigen Zustimmung von **3/4** der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(4) Erfolgt ein Ausschluss, eine Kündigung oder ein Austritt, so haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband über die Abwicklung vertragliche Vereinbarungen zu treffen (Vermögensauseinandersetzung), die sich am Runderlass des MI vom 10.10.1997 (MBI. LSA S. 1780) orientieren und im Übrigen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

(5) Soweit ein Verbandsmitglied ein nachhaltiges verbandsschädigendes Verhalten an den Tag legt bzw. die Mitgliedschaft dem Zweckverband aus anderen Gründen unzumutbar ist, kann der Zweckverband das betroffene Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausschließen. § 16 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(6) Aufnahme, Ausschluss, Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen und mit zwei Dritteln der Verbandsmitglieder beschlossen wird. Die Auflösung kann zeitlich erst dann erfolgen, wenn die Vermögensauseinandersetzung nach dem Belegenheitsprinzip abgeschlossen ist. Wird über die Vermögensauseinandersetzung binnen eines Jahres keine Einigung erzielt, so entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Form der Auflösung verbindlich. Eine Auflösung ist nur dann möglich, wenn die Bilanz des Verbandes ausgeglichen ist. Im Falle eines erforderlichen Ausgleichs haben die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres) eine einmalige Ausgleichszahlung zu leisten.

(2) Der Zweckverband ist darüber hinaus aufzulösen, wenn durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband verbleibt.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Auflösung des Zweckverbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen von Tagesordnungen, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen und Einwohnerversammlungen erfolgt – auch bei abgekürzter Ladefrist – in den Schaukästen der Stadt Landsberg, Stadtteil Queis, Stadtteil Reußen sowie der Gemeinde Kabelsketal, Ortschaft Dölbau an den nachfolgend bekannten Stellen:

Stadt Landsberg, Stadtteil Queis:

Stadtteil Queis, Platz des Friedens 14 a,
Stadtteil Queis, Wohngebiet Queis, Fliederweg 17 a,
Stadtteil Queis, Gewerbegebiet Queis/Dölbau, Geltestraße 17,
Stadtteil Queis, Industriepark Halle/Queis, Hans-Dietrich-Genscher-Straße 9 a,
Stadtteil Wiedersdorf, Am Lindenanger 11 a,
Stadtteil Kockwitz, Hufeisenring 2 a,
Stadtteil Klepzig, Zwebendorfer Straße 9 a.
Stadt Landsberg, Stadtteil Reußen:
Stadtteil Reußen, vor dem Grundstück Hauptstraße 9,
Stadtteil Zwebendorf, am Grundstück Droyßiger Straße 23,
Stadtteil Zwebendorf, vor dem Grundstück Platz der Jugend 18.

Gemeinde Kabelsketal:

Ortschaft Dölbau, gegenüber Grundstück Dölbauer Straße 9,
Ortschaft Dölbau, Gewerbegebiet Dölbau vor dem Grundstück Geltestraße 4,
OT Kleinkugel, gegenüber Grundstück Alte Lindenstraße 03,
OT Naundorf, gegenüber Grundstück Grünstraße 1,
OT Naundorf, vor Grundstück Grünstraße 18.
OT Naundorf, vor Grundstück Stennewitzer Straße 27.

Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Gemeinde Kabelsketal und der Stadt Landsberg veröffentlicht.

Am Verwaltungssitz des Zweckverbandes können Satzungen eingesehen und es können kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Landsberg, den 21.03.2016

- Siegel -

Hambacher
Verbandsgeschäftsführer